

Kostenlose bzw. ermäßigte Testmöglichkeiten für Personen in Bayern (Stand 30.06.2022)



Testung in Form von:

Testung von:

	(PoC-)PCR-Test in lokalen Testzentren	(PoC-)PCR-Test bei sonstigen zulässigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxis, Apotheke; private Teststellen nur, wenn explizit auch für PCR beauftragt)	PCR-Pool Test	Schnelltest in lokalen Testzentren	Schnelltest bei sonstigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxen, Apotheken; private Teststellen nur, wenn für jeweilige Testung beauftragt)	Schnelltest von Einrichtung beschafft und durchgeführt	Selbsttest	Selbsttest von Einrichtung beschafft und überwacht
Asymptomatische Personen bei Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen (§ 3 TestV)	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Asymptomatische Patienten, Bewohner, Betreute in Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 TestV (bei (Wieder-)Aufnahme) (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TestV)	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund
Asymptomatische Beschäftigte von stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV)	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten		✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund

■ = Kostentragung Bund

■ = Kostentragung Krankenversicherung

■ = Kostentragung Bund, allerdings ohne Erstattung der Durchführungskosten bzw. mit Eigenbeteiligung von 3,00 EUR

Hinweis: Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) verbindlich.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen grds. unabhängig nebeneinander. Entsprechend können für bestimmte Settings (z.B. für infizierte Personen in Absonderung) mehrere sich überschneidende Testansprüche bestehen.

Hinweis: Für den Begriff „asymptomatisch“ ist die Definition in § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) maßgeblich. Typische Symptome sind demnach Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten. Zudem sieht die Nationale Teststrategie bei begrenzten PCR-Kapazitäten eine Priorisierung vor, so dass die Auswertung von PCR-Tests niedrigerer Prioritätsgruppen im Einzelfall längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

	(PoC-)PCR-Test in lokalen Testzentren	(PoC-)PCR-Test bei sonstigen zulässigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxis, Apotheke; private Teststellen nur, wenn explizit auch für PCR beauftragt)	PCR-Pool Test	Schnelltest in lokalen Testzentren	Schnelltest bei sonstigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxen, Apotheken; private Teststellen nur, wenn für jeweilige Testung beauftragt)	Schnelltest von Einrichtung beschafft und durchgeführt	Selbsttest	Selbsttest von Einrichtung beschafft und überwacht
Asymptomatische Beschäftigte von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV)	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten		✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund
Asymptomatische Beschäftigte von ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, Obdachlosenunterkünften und Asylbewerberheimen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund
Asymptomatische Beschäftigte von sonstigen Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 TestV (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten	✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten		✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten

= Kostentragung Bund
 = Kostentragung Krankenversicherung
 = Kostentragung Bund, allerdings ohne Erstattung der Durchführungskosten bzw. mit Eigenbeteiligung von 3,00 EUR

Hinweis: Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) verbindlich.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen grds. unabhängig nebeneinander. Entsprechend können für bestimmte Settings (z.B. für infizierte Personen in Absonderung) mehrere sich überschneidende Testansprüche bestehen.

Hinweis: Für den Begriff „asymptomatisch“ ist die Definition in § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) maßgeblich. Typische Symptome sind demnach Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten. Zudem sieht die Nationale Teststrategie bei begrenzten PCR-Kapazitäten eine Priorisierung vor, so dass die Auswertung von PCR-Tests niedrigerer Prioritätsgruppen im Einzelfall längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

	(PoC-)PCR-Test in lokalen Testzentren	(PoC-)PCR-Test bei sonstigen zulässigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxis, Apotheke; private Teststellen nur, wenn explizit auch für PCR beauftragt)	PCR-Pool Test	Schnelltest in lokalen Testzentren	Schnelltest bei sonstigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxen, Apotheken; private Teststellen nur, wenn für jeweilige Testung beauftragt)	Schnelltest von Einrichtung beschafft und durchgeführt	Selbsttest	Selbsttest von Einrichtung beschafft und überwacht
Asymptomatische Besucher sowie Patienten, Bewohner und Betreute von stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten, anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag, stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und von ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4, § 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund
Asymptomatische Besucher sowie Patienten, Bewohner und Betreute von sonstigen Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 TestV (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4, § 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten		✓ Kostentragung Bund aber keine Erstattung Durchführungskosten
Personen mit positivem Antigen-Schnelltest- oder PCR-Pool-Test-Ergebnis (§ 4b TestV)	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund						

■ = Kostentragung Bund

■ = Kostentragung Krankenversicherung

■ = Kostentragung Bund, allerdings ohne Erstattung der Durchführungskosten bzw. mit Eigenbeteiligung von 3,00 EUR

Hinweis: Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV) verbindlich.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen grds. unabhängig nebeneinander. Entsprechend können für bestimmte Settings (z.B. für infizierte Personen in Absonderung) mehrere sich überschneidende Testansprüche bestehen.

Hinweis: Für den Begriff „asymptomatisch“ ist die Definition in § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) maßgeblich. Typische Symptome sind demnach Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten. Zudem sieht die Nationale Teststrategie bei begrenzten PCR-Kapazitäten eine Priorisierung vor, so dass die Auswertung von PCR-Tests niedrigerer Prioritätsgruppen im Einzelfall längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

	(PoC-)PCR-Test in lokalen Testzentren	(PoC-)PCR-Test bei sonstigen zulässigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxis, Apotheke; private Teststellen nur, wenn explizit auch für PCR beauftragt)	PCR-Pool Test	Schnelltest in lokalen Testzentren	Schnelltest bei sonstigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxen, Apotheken; private Teststellen nur, wenn für jeweilige Testung beauftragt)	Schnelltest von Einrichtung beschafft und durchgeführt	Selbsttest	Selbsttest von Einrichtung beschafft und überwacht
Asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 TestV)	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Symptomatische, gesetzlich (§ 27 Abs. 1 SGB V) bzw. privat (jeweiliger Versicherungsvertrag u. ggf. Beihilfe) krankenversicherte Personen	✓ Kostentragung Krankenversicherung aber nur Testung durch Arzt im Rahmen der Krankbehandlung (so weit angeboten)	✓ Kostentragung Krankenversicherung aber nur Testung durch Arzt im Rahmen der Krankbehandlung						
Nachweislich infizierte Personen in Absonderung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 TestV)	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten (§ 2 Abs. 3 TestV)	✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund		✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Personen U5 (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Personen mit medizinischer Kontraindikation bis zu 3 Monate vor Testung (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			

= Kostentragung Bund
 = Kostentragung Krankenversicherung
 = Kostentragung Bund, allerdings ohne Erstattung der Durchführungskosten bzw. mit Eigenbeteiligung von 3,00 EUR

Hinweis: Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV) verbindlich.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen grds. unabhängig nebeneinander. Entsprechend können für bestimmte Settings (z.B. für infizierte Personen in Absonderung) mehrere sich überschneidende Testansprüche bestehen.

Hinweis: Für den Begriff „asymptomatisch“ ist die Definition in § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) maßgeblich. Typische Symptome sind demnach Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten. Zudem sieht die Nationale Teststrategie bei begrenzten PCR-Kapazitäten eine Priorisierung vor, so dass die Auswertung von PCR-Tests niedrigerer Prioritätsgruppen im Einzelfall längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

	(PoC-)PCR-Test in lokalen Testzentren	(PoC-)PCR-Test bei sonstigen zulässigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxis, Apotheke; private Teststellen nur, wenn explizit auch für PCR beauftragt)	PCR-Pool Test	Schnelltest in lokalen Testzentren	Schnelltest bei sonstigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxen, Apotheken; private Teststellen nur, wenn für jeweilige Testung beauftragt)	Schnelltest von Einrichtung beschafft und durchgeführt	Selbsttest	Selbsttest von Einrichtung beschafft und überwacht
Teilnehmer klinischer Studien zur Wirksamkeit von Corona-Impfstoffen (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Nachweislich infizierte Personen in Absonderung zur Beendigung der Absonderung (§ 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Personen, die am Testtag eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden (§ 4a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a TestV)					✓ Kostentragung Bund aber Eigenbeteiligung von 3,00 EUR			
Personen, die am Testtag zu einer Person Ü60 oder mit erhöhtem Risiko aufgrund von Vorerkrankung oder Behinderung Kontakt haben werden (§ 4a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b TestV)					✓ Kostentragung Bund aber Eigenbeteiligung von 3,00 EUR			
Personen mit roter CWA-Warmmeldung (§ 4a Abs. 1 Nr. 7 TestV)					✓ Kostentragung Bund aber Eigenbeteiligung von 3,00 EUR			

■ = Kostentragung Bund

■ = Kostentragung Krankenversicherung

■ = Kostentragung Bund, allerdings ohne Erstattung der Durchführungskosten bzw. mit Eigenbeteiligung von 3,00 EUR

Hinweis: Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV) verbindlich.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen grds. unabhängig nebeneinander. Entsprechend können für bestimmte Settings (z.B. für infizierte Personen in Absonderung) mehrere sich überschneidende Testansprüche bestehen.

Hinweis: Für den Begriff „asymptomatisch“ ist die Definition in § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) maßgeblich. Typische Symptome sind demnach Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten. Zudem sieht die Nationale Teststrategie bei begrenzten PCR-Kapazitäten eine Priorisierung vor, so dass die Auswertung von PCR-Tests niedrigerer Prioritätsgruppen im Einzelfall längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

	(PoC-)PCR-Test in lokalen Testzentren	(PoC-)PCR-Test bei sonstigen zulässigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxis, Apotheke; private Teststellen nur, wenn explizit auch für PCR beauftragt)	PCR-Pool Test	Schnelltest in lokalen Testzentren	Schnelltest bei sonstigen Leistungserbringern (z.B. Arztpraxen, Apotheken; private Teststellen nur, wenn für jeweilige Testung beauftragt)	Schnelltest von Einrichtung beschafft und durchgeführt	Selbsttest	Selbsttest von Einrichtung beschafft und überwacht
Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie diese beschäftigten Personen (§ 4a Abs. 1 Nr. 8 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Pflegende Angehörige (§ 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			
Personen, die mit einer infizierten Person in demselben Haushalt leben (§ 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV)				✓ Kostentragung Bund	✓ Kostentragung Bund			

■ = Kostentragung Bund

■ = Kostentragung Krankenversicherung

■ = Kostentragung Bund, allerdings ohne Erstattung der Durchführungskosten bzw. mit Eigenbeteiligung von 3,00 EUR

Hinweis: Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV) verbindlich.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen grds. unabhängig nebeneinander. Entsprechend können für bestimmte Settings (z.B. für infizierte Personen in Absonderung) mehrere sich überschneidende Testansprüche bestehen.

Hinweis: Für den Begriff „asymptomatisch“ ist die Definition in § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) maßgeblich. Typische Symptome sind demnach Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Hinweis: Die Ansprüche nach der TestV bestehen nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten. Zudem sieht die Nationale Teststrategie bei begrenzten PCR-Kapazitäten eine Priorisierung vor, so dass die Auswertung von PCR-Tests niedrigerer Prioritätsgruppen im Einzelfall längere Zeit in Anspruch nehmen kann.